

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 21. Februar 2006

Hagmann-St.Gallen

Ziff. II (Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes):

Art. 16 Abs. 1:

Das Ergänzungsleistungsgesetz Art. 16 Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen im Jahr 2007 der Staat zu 60 Prozent und die politischen Gemeinden zu 40 Prozent, ab dem Jahr 2008 der Staat und die politischen Gemeinden je zur Hälfte.

Begründung:

In der Botschaft zum II. Nachtrag zum Steuergesetz wird geltend gemacht, dass eine nahezu vollständige Kompensation der Ausfälle bei den Gemeinden erfolge, und zwar durch folgende Massnahmen:

- Erhöhung des Anteils der Gemeinden zu den Steuern juristischer Personen (Art. 8);
- Reduktion des Anteils der Gemeinden an den Ergänzungsleistungen auf 50 Prozent (Ziff. II);
- einem ab dem Jahr 2008 zu erwartenden Anteil der Gemeinden am Positivsaldo der NFA.

Für das Jahr 2007 besteht somit eine Lücke in der Kompensation. Diese kann durch die hier beantragte Reduktion des Anteils der Gemeinden an den Ergänzungsleistungen auf 40 Prozent für das Jahr 2007 geschlossen werden.

Diese Anpassung bei der Kompensationsmassnahmen ist sachlich gerechtfertigt und für den Kanton verkraftbar. Sie wäre ausserdem ein gutes Zeichen des Kantonsrates gegenüber den Gemeinden zur Förderung einer konstruktiven Zusammenarbeit.